

Öffentliche Kundmachung für die Einholung von Interessensbekundungen zur Durchführung von Präventionsprojekten

Landesdirektion Bozen

Kriterien und Modalitäten für die Durchführung von Projekten zur Entwicklung von Präventionstätigkeiten auf Landesebene im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit - Jahr 2016

Prämisse

Im Rahmen der vom Weisungs- und Kontrollrat für die Anstalt vorgegebenen Präventionsstrategien sind von der Zentralkommission für Prävention die operativen Richtlinien für die Prävention 2016 (einsehbar auf der Internetseite <https://www.inail.it/cs/internet/attivita/prevenzione-e-sicurezza/agevolazioni-e-finanziamenti/incentivi-alle-impese/finanziamenti-per-la-sicurezza.html>) mit den Prioritäten für die Entwicklung der Präventionspolitiken ausgearbeitet worden, um die "systemkohärenten" Massnahmen aufzuwerten und das Netzwerk auf zentraler und lokaler Ebene zu festigen. Diese sind richtungsweisend für:

- die Interaktion mit den Institutionen
- die Synergie mit den Sozialpartnern

Was die Interaktion mit den Institutionen anbelangt, ist die Entwicklung der Präventionspolitiken des INAIL aufgrund der Rolle, die ihm vom GvD vom 9. April 2008, Nr. 81, und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen eingeräumt wird, auf die Stärkung des institutionellen Systems, auf lokaler Ebene vor allem durch die Teilnahme der Tätigkeiten der Regionalen Koordinierungsausschüsse (ex Art. 7), welche immer mehr zum Bezugs- und Knotenpunkt für die Initiativen und Eingriffe zur Durchführung der systemkohärenten Massnahmen geworden sind, ausgerichtet.

Der "integrierte Schutz" wird von der Anstalt in einer weitläufigen, vom genannten GvD 81/2008 bestätigten Perspektive verfolgt, um die Einbindung der anderen institutionellen Akteure und der Sozialpartner zu gewährleisten, sowie zur Unterstützung der Bilateralität.

Zu diesem Zweck wird es als vorrangig betrachtet auf Gebietsebene besondere Abkommen anzuschliessen.

Die Abkommen verfolgen also den Zweck mögliche Präventionsmassnahmen ausfindig zu machen und Dienste und Produkte zu erstellen, welche in den verschiedenen Bezugsbereichen durchgeführt werden sollen, ausgehend von der Analyse des Unfall- und Berufskrankheits-geschehens und bezogen auf die besondere Zielgruppe.

Unter den besonders relevanten Eingriffsbereichen werden Themen aufgegriffen, die aufgrund ihrer Weitläufigkeit und Komplexität einer andauernden Analyse und Projektarbeit bedürfen, damit eigens dafür gedachte Mittel erstellt werden können. Die besonderen, als vorrangig betrachteten Themen, welche in Übereinstimmung mit dem vom Gesundheitsministerium anlässlich der Staat-Regionenkonferenz vom 13. November 2014 genehmigten gesamt-staatlichen Präventionsplan (PNP) 2014-2018 stehen, sind folgende:

- a. Strassenunfälle
- b. Landwirtschaft
- c. Bauwesen
- d. Unfälle im Sanitätsbereich
- e. Berufskrankheiten

Der Landespräventionsplan (PRP) 2016 – 2018 hat überdies auf der Grundlage der letzten Standortbestimmung, zusätzlich zu den oben angeführten Themen, einige Eingriffsbereiche von besonderer Relevanz ausfindig gemacht:

- Offenlegung der Berufskrankheiten
- Förderung der guten Praktiken und Konzepte der sozialen Unternehmensverantwortung
- Förderung von Programmen zur Verbesserung des organisatorischen Wohlbefindens zugunsten aller betroffenen Personen in Unternehmen und Vorbeugung der arbeitsbedingten Stressgefahr

Die Landesdirektion kann jdenfalls auch Projekte genehmigen, welche nicht unbedingt unter die besonderen Themen, bzw. unter die vom Landpräventionsplan als vorrangig betrachteten Bereiche fallen, aber deren Präventionszielsetzung in Hinblick auf die besonderen Ziele des Eingriffes feststellbar sind.

Mit der vorliegenden Massnahme werden also im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 und in Verbindung mit den Artikeln 23, 26 und 27 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, zum Zweck der Gewährleistung der Transparenz und der Unparteilichkeit, im Vorfeld die Kriterien und Modalitäten festgesetzt und kundgetan, nach welchen die Landesdirektion Bozen in Mitbeteiligung mit anderen öffentlichen oder privaten Subjekten Präventionsprojekte durchführt.

1) Die vorbringenden Stellen

Die Stellen, welche auf Landesebene tätig sind (ausgenommen jene laut Art. 10 des GvD 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen, welche im Sinne der vorliegenden Kundmachung keine Interessensbekundung abgeben müssen), öffentliche und private Körperschaften, wie die Lokalkörperschaften, Universitäten, Schulbehörden, nicht gewinnorientierte Organisationen, die Arbeitgeber- und die Gewerkschaftsorganisationen, sowohl als einzelne als auch in Verbindung, können die Durchführung in Mitbeteiligung von Präventionsprojekten, die mit Kosten verbunden sind und für welche die Zusammenarbeit mit besonderen Abkommen zu formalisieren ist, vorbringen und zu diesem Zweck die entsprechenden Interessensbekundungen gemäss den im nachfolgenden Artikel 7) angeführten Modalitäten einbringen.

2) Projekte

Es können Projekte eingereicht werden, die den institutionellen Zielsetzungen der Landesdirektion in Bezug auf Unfälle und Berufskrankheiten laut vorhergehenden Prämissen entsprechen, unter Ausschluss der sich bereits im Gang befindlichen Initiativen. Die Projektvorschläge müssen ausschliesslich die vom Landespräventionsplan als vorrangig betrachteten Bereiche betreffen und nicht die allgemeinen Bereiche des gesamtstaatlichen Präventionsplanes.

Die auf der Grundlage der vorliegenden Kundmachung abgeschlossenen Abkommen haben die Verwirklichung der aus dem Territorium kommenden Vorschläge zum Gegenstand, welche von den

institutionellen Partnern, den Sozialpartnern und den privaten Stellen auch auf der Basis der bereits bestehenden Beziehungen mit den Sitzen vorgebracht werden, und welche mittels besonderen Interessensbekundungen formalisiert werden.

Jedes Abkommen muss die Mitbeteiligung der Ressourcen aller Partner vorsehen. Die Mitbeteiligung kann fachlicher Art und/oder finanzieller Art sein, vorausgesetzt sie ist quantifizierbar.

In jedem Abkommen muss der Assoziierungscharakter der Konvention hervorgehoben werden und die genaue Aufteilung der Aufgaben und Verantwortungen der Seiten abgegeben sein.

Projekte, die an einzelne Unternehmen gerichtet sind, können nicht vorgebracht werden, um Ungleichbehandlung, Interessenskonflikte und Wettbewerbsverfälschung zu vermeiden; Abkommen mit einzelnen Unternehmen sind nur dann zulässig, wenn diese direkt oder indirekt auf den Wirtschaftsbereich oder auf die spezifische Produktionskette einen starken Niederschlag im Sinne der hohen Anzahl der erreichten Zielpersonen mit sich bringen, wobei jedenfalls die breitmöglichste Einbindung der Sozialpartner gewährleistet sein muss.

Das Projekt muss beinhalten:

- die detaillierte Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten,
- die eventuellen anderen Partner, die miteingebunden sind,
- die Zielpersonen, an die man sich richten möchte,
- die erwarteten Ziele und Ergebnisse,
- die detaillierte Auflistung der von den Partnern übernommenen, nach Typologie unterschiedenen Kosten (explizite Kosten, Personal, Hilfsmittel ...).
- es ist ausserdem notwendig die Modalitäten für die Kommunikation, bzw. die Verbreitung des Projektes, sowie der erreichten Ergebnisse anzugeben.

3) Auswahl der Projekte

Die Anstalt erneuert ständig seine operativen Strategien, um eine Wiederholung von Projekten, die bereits ihre ganze Ausdruckskraft und Wirksamkeit erschöpft haben, zu vermeiden, und gedenkt aus diesem Grund immer mehr Massnahmen auszuwählen, die den territorialen Besonderheiten gerecht werden u/o eine hohe soziale Durchschlagskraft besitzen.

Die Bewertung und Genehmigung der Projekte erfolgt ausschliesslich seitens der Landesdirektion Bozen auf der Grundlage eines Vergleiches nach folgenden Kriterien der Priorität:

- Bezug des Projektes mit den weiter oben beschriebenen prioritären Eingriffsbereichen, welche vom gesamtstaatlichen und Landespräventionsplan bestimmt worden sind;
- Ausmass der möglichen Zielpersonen;
- Durchführung auf Gebietsebene von Präventionsprojekten, die mit gesamtstaatlichen Rahmenabkommen ausfindig gemacht worden sind;
- Fähigkeit andere Partner einzubinden;
- Grad der Innovation der Projekte;
- Konkrete Tätigkeiten;
- Wiederholbarkeit des Projektes in anderen Kontexten.

4) Kriterien für die Ausgaben

Die Landesdirektion Bozen beteiligt sich in Übereinstimmung mit den operative Richtlinien für die Prävention 2016 mit professionellen oder finanziellen Mitteln, zusammen mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen an der Ausarbeitung und Durchführung der Präventionstätigkeiten im Ausmass von 50% der

insgesamt in Betracht gezogenen Kosten (finanzielle, professionelle und instrumentelle Mittel) bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00 für jedes Projekt.

5) Auszahlung, Überprüfung der Ergebnisse, zulässige Ausgaben

Die Seite, die mit der Landesdirektion das Abkommen abgeschlossen hat, muss einen detaillierten Bericht über den Fortschritt der Umsetzung der Initiative zusammen mit den geeigneten Unterlage, woraus die erreichten Ergebnisse in Bezug auf die gesetzten Ziele ersichtlich sind, eine analytische Abrechnung der Einnahmen und bestandenen Ausgaben, sowie eine originaltreue Kopie der die Ausgaben betreffenden Unterlagen einreichen.

Nach Einlangen und Überprüfung der Unterlagen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit ordnet die Landesdirektion bei gleichzeitiger Feststellung der ordnungsgemässen Durchführung des Projektes und der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen die Auszahlung der festgesetzten Beträge an.

Im Rahmen der Präventionstätigkeiten haben die Modalitäten für die Verwaltung der zulassbaren Ausgaben eine besondere Wichtigkeit sowohl während der Projektierungsphase der Massnahmen, als auch bei der Abrechnung während der Durchführungsphase, bzw. am Abschluss der Tätigkeiten.

Ausgeschlossen ist jede Rückerstattung zum Ausgleich von Ausgaben, welche eine Gewinnspanne beinhalten könnte.

Zu diesem Zweck werden in der Folge die Grundsätze und allgemeinen Kriterien in Bezug auf die Zulassbarkeit und Ordnungsmässigkeit der Ausgaben wiedergegeben (für weitere Details wird ausschliesslich auf die im Rundschreiben Nr. 2 vom 2. Februar 2009 des Arbeitsministeriums enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen, wo im 4. Absatz geschrieben steht: *“die in diesem Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen können mittels eigenen Akten auch von anderen zentralen und territorialen Verwaltungen übernommen werden”.*)

a) Zulässige Ausgaben

Eine Ausgabe ist zulässig, wenn diese eine von der Landesdirektion Bozen genehmigte und finanzierte Operation betrifft. Die Ausgabe muss also zutreffend sein und direkt oder indirekt auf das Projekt rückführbar sein.

Im Falle einer nicht ausschliesslichen u/o teilweisen Verbindung muss die direkte Verbindung, auch wenn es sich um eine Teilquote handelt, mittels bestimmten und im Vorfeld festgesetzten Kriterien für die Rückführbarkeit bewiesen werden. Die Ausgabe muss ausserdem reel sein, effektiv bestanden und verbucht worden sein und muss mit quitierten Rechnungen, bzw. mit gleichwertigen buchhalterischen Unterlagen gerechtfertigt werden.

b) Ausgabenbeweis

Die Zahlungen an die Lieferanten müssen mit quitierten Rechnungen oder anderen gleichwertigen buchhalterischen Unterlagen bewiesen werden.

c) Anrechnung der indirekten Kosten

Es können auch die indirekten Projektkosten angerechnet werden. Als “indirekte” Kosten werden jene verstanden, die nicht direkt mit der Operation verbunden sind oder verbunden sein können, da diese auf die allgemeinen Tätigkeiten der Stelle, die die Operation durchführt, rückführbar sind.

Nachdem es unmöglich ist mit Genauigkeit das Ausmass der Ausgaben für eine besondere Operation festzusetzen, werden diese über eine vorbestimmte, ausgeglichene, korrekte, verhältnismässige und belegbare Methode oder pauschal mit einem Anteil der direkten Kosten von höchstens 20% angerechnet.

d) Humanressourcen

Die Ausgaben für Personalressourcen betreffen die Leistungen des Personals, das direkt dem Projekt zugewiesen und damit beauftragt ist.

Die Ausgaben für Personalressourcen betreffen internes oder externes Personal, das einen formellen Auftrag erhalten hat.

Die Ausgaben für Personalressourcen werden berechnet:

- im Verhältnis zu den Stunden-/Tageskosten und zu den geleisteten Stunden/Tagen;
- im Verhältnis zum Leistungswert.

In beiden Fällen muss zum Nachweis der erbrachten Leistungen ein geeignetes System zur Erhebung der Tätigkeiten u/o der Stunden eingesetzt und entsprechend bestätigt werden, welches für jede einzelne Humanressource die geleistete Tätigkeit darstellt.

e) Ankauf von Gütern

Ausgaben für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen, Arbeitsmittel, Infrastrukturen, Fahrzeuge und Immobilien sind unzulässig.

Bei Fortbildungstätigkeiten sind die Ausgaben für den Ankauf von didaktischem Material für die Teilnehmer zulässig und dem Projekt anrechenbar.

f) Dienstleistungen oder Lieferungen für Dritte

In diesem Fall gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

- Zuführung an eine öffentliche Körperschaft (auch eine Rechtsperson öffentlichen Rechts): diese Körperschaft ist bei der Auswahl des Lieferanten an den "Kodex der Verträge" (GvD Nr. 163/2006) gebunden.
- Zuführung an eine private Stelle: die private Stelle wird angehalten die Ausschreibungs-verfahren zu gewährleisten, wenn (unabhängig vom Betrag) öffentliche Mittel eingesetzt werden, die eine Vergabe darstellen (z.B. Vergaben von Dienstleistungen oder Lieferungen mit entsprechender Auswahl des Lieferanten).

6) Finanzielle Mittel

Mittels dieser Kundmachung werden insgesamt € 300.000,00 bereitgestellt, wobei der Betrag für die Mitfinanzierung jedes einzelnen Projektes auf höchstens € 50.000,00 (fünzigtausend), MwSt. eingeschlossen, festgelegt wird. Jede Stelle laut Punkt 1) kann mehrere Projekte einbringen, unter der Voraussetzung daß diese verschiedene Eingriffsbereiche betreffen.

7) Zusenden der Interessensbekundungen

Die Interessensbekundungen sind mit PEC an die Landesdirektion Bozen innerhalb **31. Mai 2016** (altoadige@postacert.inail.it) zusammen mit allen, für die Bewertung gemäss den Kriterien der vorliegenden öffentlichen Kundmachung nützlichen Unterlagen einzusenden. Vom Ausgang der Bewertung wird allen Antragstellern auf jeden Fall Mitteilung erstattet.

8) Arten der Tätigkeiten

Die verschiedenen Arten der Tätigkeiten müssen in Funktion zur Erreichung der Projektziele stehen. Die Projekte können im allgemeinen Tätigkeiten zur Förderung der Arbeitssicherheit beinhalten mittels:

- Förderung der Gesundheits- und Arbeitssicherheitskultur mittels Informationskampagnen, Kongresse, Tagungen, Wettbewerbe, usw.
- Beistand und Beratung für Unternehmen mittels Aktivierung von physischen Schaltern u/o Webschalter, Betriebscheck, usw.
- Information mittels der Erstellung von Publikationen, Handbüchern, DVD-Filmen, usw., in den zwei Landessprachen

9) Zeitplanmässiger Verlauf der Präventionsprojekte

Zwecks Übereinstimmung mit dem institutionellen Zeitplan für die finanzielle Planung, sowie mit dem Gebahrungssystem der Präventionspläne müssen im Projektvorschlag der Zeitplan für die Durchführung des Projektes enthalten sein, dessen Abschlussdatum die 12 Monate ab Beginn desselben nicht überschreiten darf.

10) Informationen über das Verwaltungsverfahren und Datenschutz

Die mit dem Bewertungsverfahren beauftragte Organisationseinheit ist:

INAIL – Landesdirektion Bozen.

Verantwortlich für das Verfahren: Der Amtsleiter der Landesdirektion Bozen.

Die eingesammelten persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Vorschriften (GvD Nr. 196/2003) auch mit informatischen Mitteln behandelt und im Rahmen des Verfahrens benutzt. Der Inhaber der Datenbehandlung ist: INAIL.

Die Zurverfügungstellung der Daten ist zum Zweck des Abschlusses der Abkommen laut vorliegender öffentlichen Kundmachung verpflichtend. Die fehlende Mitteilung der Daten verursacht die Nichtannehmbarkeit der Interessensbekundung laut vorstehenden Punkt 7). Die eingesammelten Daten werden manuell und informatisch behandelt und laut den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten ausschliesslich für die Zwecke gebraucht, für welche sie mitgeteilt worden sind.

11) Information und Öffentlichkeit

Die vorliegende öffentliche Kundmachung wird zusammen mit den Anlagen veröffentlicht auf: <http://www.inail.it/internet/default/INAILincasodi/Incentiviperlasicurezza/Finanziamentiperlasicurezza/index.html>

Für weitere Informationen kann man sich an Frau Daniela Golzi, Verantwortliche für den Prozessablauf Prävention der Landesdirektion Bozen, tel. 0471-560231 e-mail: d.golzi@inail.it wenden.

DER LANDESDIREKTOR

Dr. Robert Pfeifer